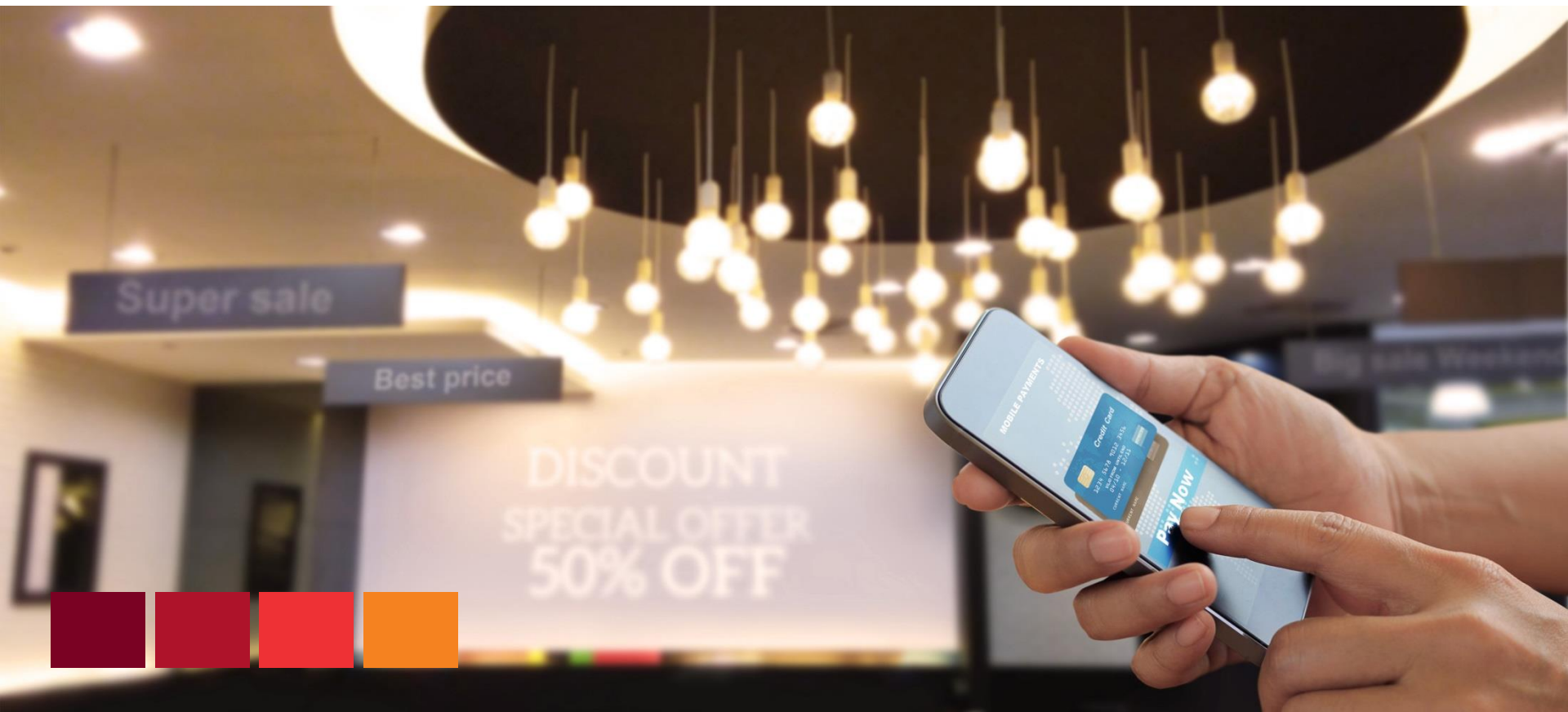


Financial Services – Fit für 2018?

Baker McKenzie Financial Services Lunch
Briefing

Zürich, 17. Januar 2018



Agenda



1	Regulatorische Anforderungen – die nächste Welle	3
2	Datenaustausch und -bearbeitung	13
3	Outsourcing von Finanzdienstleistungen	20
4	Cross-Border Compliance	27
5	Market Conduct und Aufsichtspraxis	33





1

Regulatorische Anforderungen – die nächste Welle

Marcel Giger

FinfraG: Update

- Umsetzung Meldepflicht für Derivatstransaktionen:
 - Transaktionsregister bewilligt (SIX Trade Repository AG) bzw. anerkannt (Regis-TR SA, Luxemburg) für FinfraG-Meldungen (per 1. April 2017; Achtung: gilt **nicht** für EMIR-Meldungen)
 - Meldepflichten abgestuft nach meldepflichtiger Partei:
 - Seit 1. Oktober 2017: FC+ und CCP
 - Seit 1. Januar 2018: FC- und NFC+
 - Ab 1. Januar 2019 (statt 1. April 2018): alle übrigen Fälle, insb. NFC – mit ausländischer Gegenpartei (*pro memoria*: keine Meldepflicht bei Transaktionen zwischen zwei NFC-)

FinfraG: Update

- Pflicht, gewisse OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei (CCP) abzurechnen (Abrechnungspflicht)
- Geplante Einführung für:
 - Standardisierte OTC-Zinsderivate und OTC-Kreditderivate
 - Abrechnungspflicht für NFC und FC, falls relevante Schwellenwerte überschritten werden
 - CCP muss von FINMA bewilligt oder anerkannt sein
 - Inkrafttreten erst mit Anerkennung von CCP (danach Übergangsfristen 6/12/18 Monate)
 - Falls keine CCP rechtzeitig anerkannt wird, soll gemäss FINMA die Abrechnung über eine ausländische nicht anerkannte CCP befristet erlaubt werden
- Anhörung läuft bis 12. Februar 2018

FIGLEG / FINIG: Update

- Differenzbereinigungsverfahren läuft, zur Zeit WAK-S
- Einige noch offene Punkte:
 - Ausnahme Prospektpflicht für gewisse Angebote
 - Haftungsbestimmungen
 - Verfahren vor Ombudsmann
- Behandlung im Ständerat in der Frühjahrsession 2018
- Bereinigung offener Differenzen in der Sommersession 2018
- Parallel: Arbeit an Verordnungsbestimmungen
- Inkrafttreten geplant für 2019

Fintech: Publikumseinlagen

- Revidierte Bankenverordnung vom 1. August 2017
 - Abwicklungskonto-Ausnahme neu für 60 Tage
 - Keine "Gewerbsmässigkeit", wenn höchstens CHF 1 Mio. Publikumseinlagen, weder Anlage/Verzinsung (ausser bei gewerblicher/industrieller Tätigkeit) und Warnhinweis (fehlende Aufsicht/Einlagesicherung) (*Sandbox*)
- Konkretisierung durch Teilrevision RS 2008/3 "Publikumseinlagen bei Nichtbanken", z.B.:
 - Gelder auf separates Bankkonto (nicht übliches Geschäftskonto)
 - Warnhinweis: Individuelle Information notwendig; AGB genügen nicht, aber unter Umständen Website, wenn separat bestätigt (z.B. Pop-up Fenster)
 - Kryptowährungshändler fallen wie Devisenhändler **nicht** unter Ausnahme bei den Abwicklungskonti
 - In Kraft seit 1. Januar 2018

Fintech: Coin Offerings

- Coin Offerings auch auf dem Radar der FINMA
- Enforcement Verfahren gegen Anbieter von Scheinkryptowährung «E-Coins»
- Angekündigte Abklärungen zu ICO (*Initial Coin Offerings*) im September 2017

Basel III: Eigenmittel

- Revision verschiedener Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern sowie zur Offenlegung
 - Anpassung der Schweizer Regulierung an internationale Standards von Basel III und IFRS 9
 - Anhörung läuft bis 31. Januar 2018
 - Änderungen sollen per 1. Januar 2019 in Kraft treten
- *Leverage Ratio* aufgrund Teilrevision der Verordnung über Eigenmittel und Risikoverteilung (ERV) ab 1. Januar 2018 mind. 3%
 - Anpassung RS 2015/3 "Leverage Ratio"
 - Anhörung läuft bis 15. Februar 2018

Basel III: Liquidität

- Änderungen bei den Liquiditätsstandards durch Teilrevision der Liquiditätsverordnung und Anpassung RS 2015/2 "Liquiditätsrisiken-Banken"
- Hauptsächlich Anpassungen der *Liquidity Coverage Ratio* (LCR) , vor allem Erleichterungen für kleinere Banken und Präzisierungen
- In Kraft seit 1. Januar 2018
- Geplante Einführung der *Net Stable Funding Ratio* (NSFR) verschoben (warten auf internationale Entwicklungen)

Risikoverteilung

- Schon erwähnte Teilrevision ERV, auch betreffend Risikoverteilung
- Parallel eine Totalrevision RS 2018/23 "Risikoverteilung-Banken" (neu RS 2019/1)
- Hauptsächlich gewisse Erleichterungen für kleinere Institute
- Inkrafttreten am 1. Januar 2019

Reminders: Resolution Stay und Outsourcing

- Resolution Stay (Bankeninsolvenzverordnung)
 - Ab 1. April 2018 muss in gewisse Verträge zwischen Banken eine "Resolution Stay" Klausel aufgenommen werden (gilt für Neuabschlüsse und Änderungen bestehender Verträge)
 - Erfasste Verträge zwischen Banken und anderen relevanten Gegenparteien: ab 1. Oktober 2018
 - Entsprechendes ISDA Swiss Module inzwischen publiziert
- Das revidierte FINMA Rundschreiben "Outsourcing – Banken und Versicherer" (RS 2018/3) wird am 1. April 2018 in Kraft treten (separates Referat)



2

Datenaustausch und -bearbeitung Jan Nussbaumer

Tendenzen im Markt

zunehmendes Interesse an Bearbeitung und (grenzüberschreitender) Bekanntgabe von Kunden- und Mitarbeiterdaten:



- konzerninterner Datenfluss und Funktionsauslagerungen an Dritte
- Meldepflichten gegenüber in- und ausländischen Behörden
 - Automatischer Informationsaustausch, Transaktionsregister usw.
- Big Data, Profiling und FinTech



Schutz der Privatsphäre via gesetzliche Geheimhaltungspflichten (bspw. Bankgeheimnis) und Datenschutzrecht

- neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in Kraft
- Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)

Totalrevision DSGVO – Ziele und heutiger Stand



Hauptziele der Totalrevision:

- Anpassung an die technologische Entwicklung
- Stärkung der Kontrolle der betroffenen Personen über ihre Daten
- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit / Annäherung an DSGVO
 - aber keine Übernahme 1:1



Stand des Gesetzgebungsverfahrens:

- Publikation des Entwurfs und der Botschaft im September 2017
- Vorberatung durch Staatspolitische Kommission NR läuft gerade
- Inkrafttreten noch in diesem Jahr geplant, unseres Erachtens aber sehr ambitioniert (wahrscheinlicher ist Anfang/Mitte 2019)
- Übergangsfrist von 2 Jahren (auch für laufende Bearbeitungen)

Spotlight #1 – Kein Schutz juristischer Personen

- Verzicht auf den Schutz juristischer Personen im Rahmen des DSGVO
- Folge: Erleichterungen im Bereich der Unternehmenskunden, insbesondere bei grenzüberschreitendem Datenaustausch
- aber: Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB und gesetzliche Geheimhaltungspflichten gelten weiterhin auch für juristische Personen (bspw. Bankgeheimnis)!
 - Einwilligungserklärungen zur Datenbearbeitung und -bekanntgabe (Waiver, Vertrags-/AGB-Klauseln) bleiben für das Segment der Unternehmenskunden also auch nach der Totalrevision relevant.

Spotlight #2 – Strengere Informationspflichten

- Pflicht zur (aktiven) Information der betroffenen Personen bei Datenbeschaffung auf alle Datenbearbeitungen ausgeweitet
 - mit Ausnahmen (gleicher Katalog wie bisher)
 - standardisierte Information zumindest bei Direktbeschaffungen grundsätzlich möglich, sofern leicht zugänglich und genügend sichtbar (AGB, Datenschutzerklärung)
- Nennung des Empfangsstaates und allenfalls der Datenschutzgarantien bei grenzüberschreitendem Datenaustausch
 - Handlungsbedarf: Die Zielländer sind in heutigen Einwilligungserklärungen oft nicht näher spezifiziert.
- Verletzung mit Busse bis zu CHF 250'000 sanktioniert!

Spotlight #3 – Organisatorische Pflichten

- Datenschutz durch Technik («Privacy by Design») und datenschutzfreundliche Voreinstellungen («Privacy by Default»)
 - bspw. bei Webseiten/Software (ebanking, Versicherungsportale)
- Pflicht zur vorgängigen Datenschutz-Folgeabschätzung, falls Bearbeitung ein hohes Risiko für betroffene Personen mit sich bringen kann (mit Ausnahmen)
 - bspw. bei Profiling / Übermittlung an grossen Empfängerkreis oder in Drittländer ohne angemessene Datenschutzgesetzgebung
 - Konsultation des EDÖB oder eigenen Datenschutzberaters?
- Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten (Ausnahmen für KMU mit weniger als 50 Mitarbeitern möglich)
- Meldepflicht bei Verletzung der Datensicherheit, falls hohes Risiko

Spotlight #4 – Schärfere Strafsanktionen

- Ausdehnung der Straftatbestände, u.a.:
 - Verletzung der Informationspflichten
 - Pflichtverletzung bei grenzüberschreitendem Datenaustausch oder Outsourcing
 - bspw. fehlende Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dienstleisters im Rahmen eines Outsourcing
 - Nichterfüllen der Mindestanforderungen an die Datensicherheit
- immerhin nur bei Vorsatz und auf Antrag der betroffenen Person
- Höchstbetrag der Busse: CHF 250'000 (heute: CHF 10'000)
- betrifft primär die Leitungsorgane bzw. verantwortlichen Arbeitnehmer



3

Outsourcing von Finanzdienstleistungen
Philip Spoerlé

Überblick

- Publikation des FINMA-Rundschreibens 2018/3 «Outsourcing – Banken und Versicherer»
 - Prinzipienbasierte und technologieneutrale Ausgestaltung
 - Stärkung der Eigenverantwortung der betroffenen Institute
 - Auf FAQ und andere Auslegungshilfen wird bewusst verzichtet
- Anwendung auf Banken, Effekthändler und **neu** auch Versicherungsunternehmen
 - Finanzgruppen und -konglomerate sind nicht vom Geltungsbereich erfasst; dasselbe gilt für ausl. Tochtergesellschaften / Zweigniederlassungen von schweizerischen Finanzinstituten (bei originärem Outsourcing)
 - Keine Ausnahme für Auslagerungen an bestimmte Dienstleister wie z.B. Finanzmarktinfrastrukturen (SIX Group AG)
- Bestimmungen zu Datenschutz / Bankkundengeheimnis wurden gestrichen
- Inkrafttreten des Rundschreibens per 1. April 2018
 - Für Banken / Effekthändler besteht eine Grandfathering-Regelung bis 1. April 2023
 - Auf Outsourcings von neu bewilligten Versicherungsunternehmen sofort anwendbar; bei bestehenden Versicherungsunternehmen erst bei Geschäftsplanänderung

Erfasste Auslagerungen

- Erfasst ist ausschliesslich die Auslagerung wesentlicher Funktionen, d.h. Funktionen, von denen die Einhaltung der Ziele und Vorschriften der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung signifikant abhängt
 - Auslagerndes Institut muss festlegen, ob eine Funktion wesentlich ist
 - Anhang mit Beispielen für wesentliche und unwesentliche Auslagerungen wurde gestrichen
- Bei Banken dürfte die bisherige Praxis weitergeführt werden
- Bei Versicherungen sind diejenigen Dienstleistungen wesentlich, die untrennbar mit dem Betrieb des Unternehmens verbunden sind
 - Produktion, Bestandsverwaltung, Schadensregulierung und Rechnungswesen
 - Vermögensanlage und -verwaltung, IT sowie Risikomanagement und Compliance
- Auslagerungen, die den Zugang zu Massen-Kundenidentifikationsdaten (sog. Massen-CID) gewähren, sind immer wesentlich!

Inventarisierungspflicht

- Neue Pflicht zur Inventarisierung der ausgelagerten Funktion
- Inventar enthält eine Umschreibung der ausgelagerten Funktion, den Erbringer und den Empfänger der Dienstleistung sowie die intern verantwortliche Person
 - Unterakkordanten sind ebenfalls aufzunehmen, falls sie wesentliche Funktionen erfüllen
 - Aus der Umschreibung der ausgelagerten Funktion bzw. des Erbringers muss ersichtlich sein, ob Massen-CID ins Ausland ausgelagert werden
- Inventarisierungspflicht setzt voraus, dass auslagernde Gesellschaft vom Dienstleister die benötigten Informationen erhält
 - Betrifft insbesondere die Identität der eingesetzten Unterakkordanten
 - Transparenz zwischen auslagernder Gesellschaft und Dienstleister wird erhöht
- Bei Versicherungen ist das Inventar Gegenstand des Geschäftsplanformulars J

Auswahl und Instruktion des Dienstleisters

- Festlegung der Leistungserbringung beinhaltet neu eine Risikoanalyse
 - Analyse schliesst wesentliche ökonomische und operative Überlegungen ein
- Bei der Auswahl sind die professionellen Fähigkeiten und personellen sowie finanziellen Ressourcen des Dienstleisters zu berücksichtigen
 - Berücksichtigung des «Konzentrationsrisikos» bei Auslagerung mehrerer Funktionen an denselben Dienstleister
 - Berücksichtigung des «Wechselrisikos»
 - Können auch Vorteile der Konzentration berücksichtigt werden?
 - Was bedeutet das für gruppeninterne Auslagerungen?

Gruppeninterne Auslagerungen

- Gruppeninterne Auslagerungen sind vom Anwendungsbereich des Rundschreibens nicht ausgenommen
- Gruppenkontext darf aber in Bezug auf die Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters sowie die vertragliche Ausgestaltung des Auslagerungsverhältnisses berücksichtigt werden
 - Geringere Anforderungen an das Auswahlverfahren, insbesondere bei bekannter Dienstleistungsqualität
 - Kontrollrechte können insbesondere bei beherrschender Beteiligung leichter ausgeübt werden
 - Geringere Dokumentationsanforderungen; sind interne Richtlinien bzw. Weisungen ausreichend?
 - Konzentrations- und Wechselrisiken dürften nicht von Relevanz sein
- Berücksichtigung nur insofern ein Risiko nachweislich nicht besteht oder gewisse Anforderungen nicht relevant im Gruppenkontext

Auslagerungen ins Ausland

- Auslagerungen ins Ausland sind zulässig – Unternehmen muss aber Wahrnehmung der Einsichts- und Prüfrechte zusichern
- Formelles Erfordernis eines vorgängigen Nachweises der Prüfmöglichkeit im Ausland mittels Rechtsgutachten bzw. Bestätigung der zuständigen ausl. Aufsichtsbehörde entfällt
 - Rechtsgutachten konnten in vielen Fällen nicht beigebracht werden oder enthielten zahlreiche Einschränkungen (Beispiel: Deutschland)
 - Bestätigungen ausl. Aufsichtsbehörden waren in der Praxis nicht relevant
- Institute sind nach wie vor verpflichtet, die Ausübung der Prüfrechte bei Ausland-Auslagerungen angemessen abzuklären
 - Rechtsgutachten bzw. Einschätzung einer mit der Rechtsordnung vertrauten Rechtsabteilung dürfte ausreichen
- Zugriff auf Informationen die für Sanierbarkeit / Abwickelbarkeit benötigt werden



4

Cross-Border Compliance

Joachim Frick

Zugang zu ausländischen Märkten

Relevanz der Cross-Border Regulierung

- Bedeutung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen für den Schweizer Finanzplatz
- ausländische Finanzmarktregulierung erfasst zunehmend Cross-Border Aktivitäten

Ausgestaltung grenzüberschreitender Tätigkeiten

Variante 1: Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und JV

Variante 2: Entsenden von Mitarbeitern ins Ausland sowie Empfang ausländischer Kunden in CH

ABER: diverse Rechtsordnungen verwenden weitere Anknüpfungspunkte (Staatsangehörigkeit, Kontaktaufnahme: E-Mail, Telefon)

NEU: Risiken und Anknüpfungspunkte durch FinTech, InsurTech etc.

Outbound Finanzdienstleistungen: FINMA-Praxis

- Aufsichtsrecht bis 2008: Verletzung von ausländischem Recht als Verstoss gegen die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit
- Praxisänderung ab 2008: risikobasierter Ansatz betreffend Rechts- und Reputations-risiken (vgl. "Positionspapier Rechtsrisiken")
- NEU: revidiertes FINMA RS 2008/21 (Operationelle Risiken – Banken)

Erwartung der FINMA (Rz. 136.2-136.5):

- Einhaltung des ausländischen Aufsichtsrechts
- Adäquate Abbildung der Risiken von Verstössen gegen ausländische Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäschereirecht usw.)

Umsetzung im Risikomanagement:

- Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und Risiken
- Erlass strategischer und organisatorischer Massnahmen zur Risikoeliminierung und –minimierung inklusive laufender Anpassungen
- Aufbau von länderspezifischem Fachwissen & Mitarbeiterschulung
- Einhaltung der Vorgaben durch organisatorische Massnahmen, Weisungen, Vergütungs- und Sanktionsmodelle

Teilrevision der GwV-FINMA

Financial Action Task Force (FATF) Länderprüfung: CH mit Schwachstellen

Reaktion der FINMA: Teilrevision des GwV-FINMA (Inkrafttreten voraussichtlich 2019)

Wesentliche Neuerungen (Teil I)

- Finanzintermediäre müssen Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung verifizieren
- Pflicht zur regelmässigen Aktualisierung der Kundeninformationen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen
- Erweiterung/Konkretisierung des Beispielkatalogs der Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Teilrevision der GwV-FINMA

Wesentliche Neuerungen (Teil II)

- Konkretisierung der Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der GwV-FINMA Prinzipien sowie an die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken
- Senkung des Schwellenwerts für Bartransaktionen mit Laufkunden und die Zeichnung mti nicht börsenkotierten Kapitalanlagen von CHF 25'000 auf CHF 15'000
- Verankerung der Pflicht zur Überprüfung der Angaben zum Auftraggeber und zur begünstigen Person im Zahlungsverkehr
- Verweis auf die FATF-Kriterien bei der Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (bspw. «High Risk»)
- Präzisierung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erleichterter Sorgfaltspflichten bei Herausgebern von Zahlungsmitteln

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Umsetzung – Gesetzliche Grundlagen in CH (in Kraft ab 01. Januar 2017)

- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen)
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)
- Bundesgesetz sowie Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; AIAV)

Anwendung

- Standard gilt sowohl für natürliche und juristische Personen
- Identifikation des tatsächlichen Nutzungsberechtigten des Finanzkontos
- Übermittelnde Informationen:
 - Kontonummer, Steueridentifikationsnummer
 - Namen, Adresse und Geburtsdatum von Steuerpflichtigen im Ausland mit einem Konto in einem anderen Land als dem Herkunftsstaat
 - alle Einkommensarten sowie Kontosaldo



5

Market Conduct und Aufsichtspraxis Ansgar Schott/Markus Winkler

Sanktionen bei Verletzung aufsichtsrechtlicher Pflichten

Pflicht	Strafandrohung
Derivathandelspflichten	Busse (Art. 150 FINFRAG)
Ausnützen von Insiderinformationen, Markt-/Kursmanipulation	Geld- / Freiheitsstrafe (Art. 154 f. FINFRAG)
Verletzung börsenrechtlicher Melde- und Angebotspflichten	Busse (Art. 151 f. FINFRAG)
Unbefugte Banktätigkeit	Geld- / Freiheitsstrafe (Art. 46 BankG)
Unbefugte kollektive Kapitalanlage	Geld- / Freiheitsstrafe (Art. 148 KAG)

Verfolgende Behörde



Aufsichtsverfahren

- FINMA (nach VwVG)
- Massnahmen bei «Nichtbeaufsichtigten»: Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Anzeige der Verfahrenseröffnung, Feststellungsverfügung, Veröffentlichung der Feststellungsverfügung, Gewinneinziehung (vgl. Art. 24 FINMAG, 145 FINFRAG)
- Massnahmen bei Beaufsichtigten zudem: Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes, Berufsverbot, Einsetzung Untersuchungsbeauftragter, Bewilligungsentzug (Art. 24 FINMAG)



(Verwaltungs-) Strafverfahren

- EFD als verfolgende und urteilende Behörde (nach VStrR)
- Bundesanwaltschaft und Bundesstrafgericht (nach StPO) insbes.: bei Insiderdelikt / Kursmanipulation (Art. 156 FINFRAG); bei Freiheitsstrafen (Art. 50 FINMAG)
- Besonderheiten beim Derivathandel: Revisionsgesellschaft > Meldung an Verwaltungsrat > evtl. Anzeige an EFD > evtl. verwaltungsstrafrechtliches Verfahren

Verfahren und Koordination



Strafverfahren

- Rechte nach EMRK/BV, insbes. Aussageverweigerungsrecht ("nemo tenetur"), Unschuldsvermutung, striktes Legalitätsprinzip



Aufsichtsverfahren

- Weitgehende Kooperationspflichten
- Keine Herausgabepflicht von Unterlagen aus Verkehr mit Anwalt



Koordination

- Aufsichtsrechtliche und strafrechtliche Verfahren sind separat zu führen (FINMA Enforcement Policy)
- Im Aufsichtsverfahren erlangtes Beweismaterial: Verwendung gegen natürliche Person; Verwendung im Strafverfahren
- Strafrechtlicher Charakter von Massnahmen, insbes. bei Veröffentlichung der Verfügung ("naming and shaming"), Berufsverbot?
- Tendenz im Aufsichtsverfahren: keine Anerkennung grundlegender strafprozessualer Verteidigungsrechte

Täterschaft



Aufsichtsverfahren

- Zunächst gegen das Institut...
- ...dann gegen das Individuum
- Man achte von Anfang an darauf, was man sagt



Strafverfahren

- Grundsätzlich natürliche Person
- Strafbarkeit des Unternehmens: bei Bussen bis zu CHF 50'000 (Art. 49 FINMAG); darüber hinaus bei mangelnder Organisation (Art. 102 StGB)
- Strafbarkeit des schuldigen Organs (Art. 6 Abs. 3 VStrR; evtl. Art. 29 StGB)
- Anstiftung und Gehilfenschaft auch bei Übertretung strafbar (Art. 5 VStrR)
- Versuch nicht strafbar bei Übertretung (Art. 105 Abs. 2 StGB)

Aufsichtspraxis (2015-2017) - Themenübersicht



Kompetenzen der FINMA – *Ermessen der Fachbehörde*

- Auslegung von Bestimmungen
- Verwaltungsr. Massnahmen
- Ermessensspielraum
- Eigenhändler, Versicherungsbestand
- Anordnungen; Berufsverbot
- Auswahl der sichernden Massnahmen



Rechte von Verfahrensbeteiligten – *Prinzipien des Verwaltungsrechts*

- Datenschutz
- Verfahrensgarantien
- Persönlichkeitsrechte («Watch List»)
- Verwertung von Aussagen



Marktverhalten

- Angebotspflicht
- Marktmanipulation
- Statutarische Opting-out Klausel
- «Marking-the-Close»

Berufsverbot

BGer 2C_739/2015 v. 25.04.2016 (BGE 142 II 243)

- Aufsichtsverfahren gegen beaufsichtigtes Institut (Bank X AG)
- Eingreifendes Verwaltungsverfahren gegen ehem. CEO der Bank X AG
 - Durchbrechung des Prinzips der Institutsaufsicht
- Massnahme:
 - Berufsverbot für 2 Jahre (Art. 33 FINMAG)
- Begründung:
 - Selbstbelastungsverbot gilt nicht
 - Berufsverbot ist keine Strafe i.S.v. Art. 6 EMRK sondern eine wirtschaftspolizeilich motivierte Massnahme (administratives Recht)

"Watch List"

BGer 1C_214/2016 v. 22.03.2017

- Ehem. Kadermitglied einer Bank wurde auf «Watch List» gesetzt, wegen mutmasslicher Beteiligung an Zinsmanipulationen
- Beschwerde wegen Verletzung der Persönlichkeit gutgeheissen
- Massnahme:
 - Einführung einer Liste («Watch List») von Personen, die keine Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung bieten können
- Begründung:
 - Verletzung des Datenschutzgesetzes (Art. 17 Abs. 1 DSGVO)
 - Keine gesetzliche Grundlage für das Führen einer solchen Liste
 - Kadermitglied war nicht Partei des vorangehenden Verwaltungsverfahrens gegen die Bank (unzuverlässig, reine Verdachtsmomente)



Ihr Team

Ihr Team



Baker McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30, Postfach
8034 Zürich
Tel.: +41 44 384 12 31
joachim.frick@bakermckenzie.com

Prof. Dr. Joachim Frick, LL.M.



Baker McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30, Postfach
8034 Zürich
Tel.: +41 44 384 13 16
marcel.giger@bakermckenzie.com

Dr. iur. Marcel Giger, M.C.J.



Baker McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30, Postfach
8034 Zürich
Tel.: +41 44 384 15 30
jan.nussbaumer@bakermckenzie.com

Jan Nussbaumer, LL.M.



Baker McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30, Postfach
8034 Zürich
Tel.: +41 44 384 12 51
ansgar.schott@bakermckenzie.com

Dr. iur. Ansgar Schott, LL.M.

Ihr Team



Baker McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30, Postfach
8034 Zürich
Tel.: +41 44 384 14 96
philip.spoerle@bakermckenzie.com

Dr. iur. Philip Spoerlé



Baker McKenzie Zurich
Holbeinstrasse 30, Postfach
8034 Zürich
Tel.: +41 44 384 13 01
markus.winkler@bakermckenzie.com

Dr. iur., Dr. sc. math. ETH Markus Winkler



www.bakermckenzie.com

Baker & McKenzie International is a global law firm with member law firms around the world. In accordance with the common terminology used in professional service organizations, reference to a "partner" means a person who is a partner or equivalent in such a law firm. Similarly, reference to an "office" means an office of any such law firm. This may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome.

© 2018 Baker McKenzie